Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

22. März 2012

Das Rentenpaket:

1. Zuschussrente
2. Verbesserte Erwerbsminderungsrente
3. Kombirente
4. Reha-Budget
5. Obligatorische Altersvorsorge Selbstständiger
6. Verbraucherfreundliches Riestern

Auf einen Blick: Das Rentenpaket

6 Komponenten:

1. Zuschussrente
2. Verbesserte Erwerbsminderungsrente
3. Kombirente
4. Anhebung des Reha-Deckels
5. Obligatorische Altersvorsorge Selbstständiger
6. Verbraucherfreundliches Riestern

Weiteres Verfahren:

Ein Gesetzespaket mit

- Zuschussrente
- verbesserter Erwerbsminderungsrente
- Kombirente
- Anhebung des Reha-Deckels
- verbraucherfreundlichem Riestern

geht am Donnerstag, 22. März 2012 in die Ressortabstimmung. Der Kabinettsbeschluss ist für Mai vorgesehen. Zu diesem Kabinettstermin sollen auch **Eckpunkte zur obligatorischen Altersvorsorge Selbstständiger** eingebracht werden. Das parlamentarische Verfahren läuft in der zweiten Jahreshälfte 2012. Die Änderungen sollen im Jahr 2013 in Kraft treten.

Rentendialog

Im Herbst 2011 startete der Rentendialog. An diesem breit angelegten, offenen Diskussionsprozess haben sich Rentenversicherung, Fachpolitiker, Wohlfahrtsverbände, Gewerkschaften, Arbeitgeber und weitere Institutionen und Akteure beteiligt. Im Rentendialog wurden Entwicklungen in der Arbeitswelt und gesellschaftliche Veränderungen daraufhin untersucht, ob und welche Risiken sie für mehr Bedürftigkeit im Alter bergen. Arbeitsgruppen haben Vorschläge für mögliche Änderungen im Rentenrecht daraufhin geprüft, ob sie Lebensleistung gerecht belohnen und Bedürftigkeitsrisiken entgegenwirken.

Das BMAS ist offen in den Dialog gegangen – mit konkreten eigenen Vorschlägen, die zur Diskussion gestellt wurden; umgekehrt hat das BMAS alternative Vorstellungen gründlich geprüft und bewertet. Das BMAS hat als Ergebnis ein Rentenpaket mit unterschiedlichen Maßnahmen entwickelt.

Hintergrund und Ausgangslage

Das deutsche Alterssicherungssystem ist stabil und sicher. Der Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung sank zu Jahresbeginn von 19,9 % auf 19,6 %; er wird voraussichtlich 2013 nochmals sehr deutlich auf 19,2 % abgesenkt werden können: eine Milliardenentlastung für Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Die Renten werden zum 1. Juli um 2,18 % (West) bzw. 2,26 % (Ost) erhöht: Das bedeutet deutlich höhere Renten und ein mehr an Kaufkraft für die über 20 Millionen Renterinnen und Rentner. Zugleich verfügt die Rentenkasse über eine stattliche Milliardenreserve.

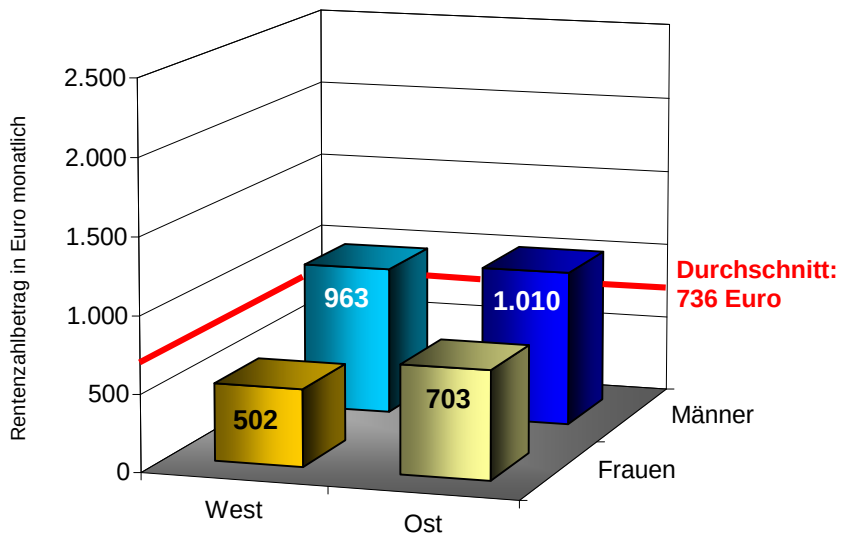
Reformen haben die Rente demografie- und zukunftsfest gemacht. Unsere Alterssicherung ruht verlässlich auf drei starken Säulen: der gesetzlichen Rente, der betrieblichen Altersversorgung und der zusätzlichen privaten Altersvorsorge. Um die Rente finanzierbar zu halten und die junge, arbeitende Generation nicht zu überfordern, sinkt das Rentenniveau in den kommenden Jahrzehnten behutsam und in festgelegten Grenzen. Dies muss mit zusätzlicher Altersvorsorge ausgeglichen werden, die der Staat mit beträchtlichen Mitteln fördert.

Heute haben rund 97,5 % aller Menschen ab 65 Jahren eine ausreichende Versorgung. Von rund 16,8 Millionen Senioren ab 65 Jahren sind nur etwas mehr als 400.000 oder knapp 2,5 % auf Leistungen der Grundsicherung im Alter angewiesen. Dieser Anteil ist seit 2007 stabil.

Wie sich Bedürftigkeit im Alter in Zukunft entwickeln wird, lässt sich heute nicht seriös voraussagen. Denn es hängt entscheidend von der langfristigen Wirtschafts-, Beschäftigungs- und Einkommensentwicklung sowie dem Erwerbs- und Vorsorgeverhalten der Menschen ab. Auch die Frage, wie viele Menschen in Zukunft alleinstehend alt werden, spielt eine wichtige Rolle.

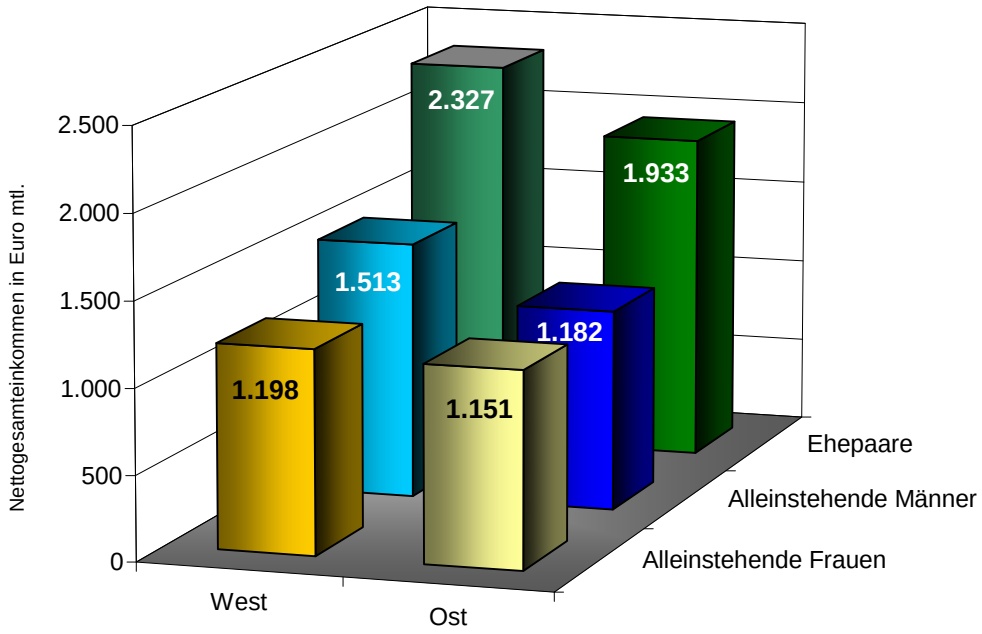
Renten sind und bleiben Spiegel der Erwerbsphase. Sie können und sollen den Verlauf eines Erwerbslebens nicht im Nachhinein „reparieren“ und „umkehren“. Deshalb muss bereits im Erwerbsleben dafür gesorgt werden, Bedürftigkeit im Alter zu vermeiden. Gegen Altersarmut hilft zuallererst der Dreiklang aus verlässlicher Arbeit, fairen Löhnen und zusätzlicher Vorsorge schon von Beginn des Arbeitslebens an.

Durchschnittlicher Zahlbetrag gesetzlicher Renten

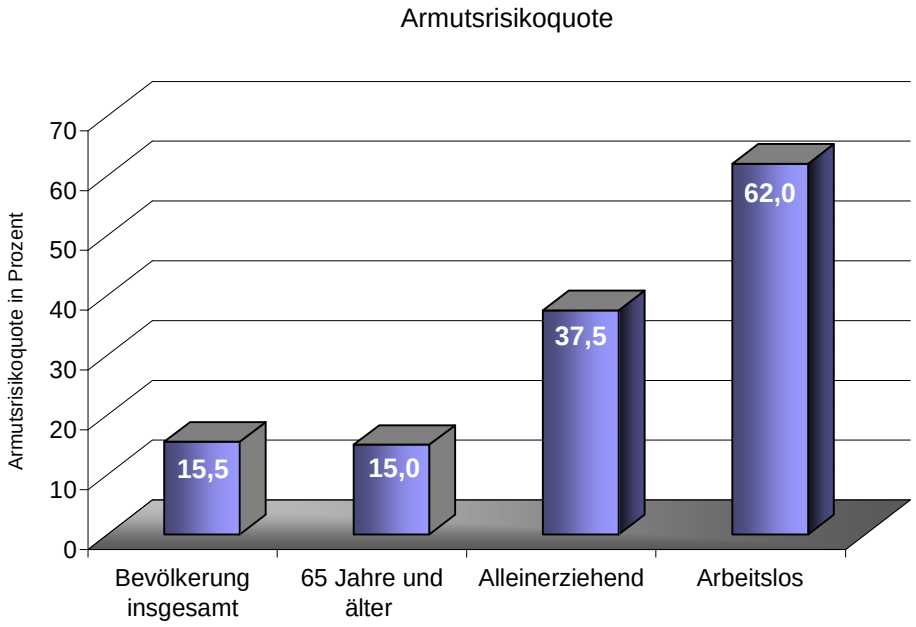


Quelle: Deutsche Rentenversicherung, Versichertenrenten im Rentenbestand, Stichtag 31.12.2010

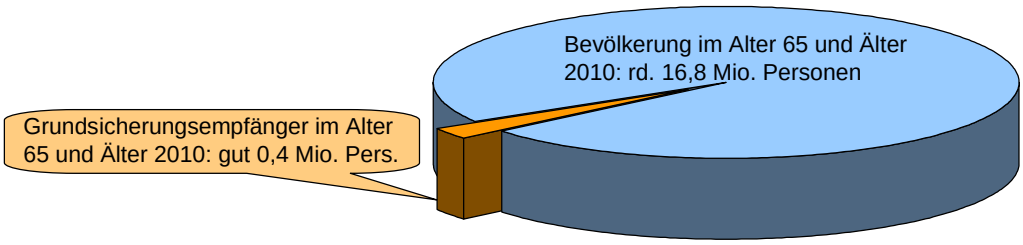
Nettogesamteinkommen von Rentnerhaushalten



Quelle: Alterssicherungsbericht 2008



Quelle: Eurostat, EU-SILC, Anteil der Personen mit einem Nettoäquivalenzeinkommen von weniger als 60 % des Medians, 2008



1. Zuschussrente

Bisher stehen Niedrigverdiener, die ihr Leben lang gearbeitet und vorgesorgt haben, im Alter oft nicht besser da als diejenigen, die – aus welchen Gründen auch immer – im Erwerbsleben keinen Grundstock fürs Alter gebildet oder sich schlicht nicht um ihre Alterssicherung gekümmert haben. In gleicher Weise betroffen sind auch Menschen, die gesellschaftlich relevante Leistungen, wie die Erziehung von Kindern oder die Pflege von Angehörigen, erbracht haben. Sie alle erhalten bei Bedarf Grundsicherung im Alter, unabhängig von ihrer Vorleistung in der Erwerbsphase. Gerade bei Geringverdienern kann es dazu kommen, dass die Erträge aus einer zusätzlichen Altersvorsorge im Alter mit der Grundsicherung verrechnet werden. Das setzt falsche Signale für eine eigenverantwortliche Altersvorsorge und entwertet Lebensleistung. Die Furcht, im Alter trotz lebenslanger Arbeit auf staatliche Fürsorge angewiesen zu sein, mindert die Bereitschaft zur Eigenvorsorge.

Für die Höhe der Rente muss es einen Unterschied machen, ob jemand jahrzehntelang Beiträge gezahlt und vorgesorgt hat oder nicht. Deshalb stellen wir künftig Menschen besser, die wenig verdient, aber lange gearbeitet und zusätzlich vorgesorgt haben. Mit der Zuschussrente honorieren wir in der Alterssicherung die Lebensleistung von Menschen im Niedriglohnbereich. Daneben berücksichtigen wir auch Zeiten der Kindererziehung und der Pflege und damit in besonderer Weise die Biografieverläufe von Frauen. Zugleich motivieren wir zur ergänzenden Altersvorsorge, weil die Zuschussrente dazu beiträgt, im Alter nicht auf die Grundsicherung angewiesen zu sein. Bei Bezug der Zuschussrente bleibt die zusätzliche Altersvorsorge voll erhalten; sie wird nicht angerechnet, sondern erhöht das Alterseinkommen eins zu eins.

Zugangsbedingungen:

Die Zuschussrente startet mit erleichterten Zugangsbedingungen, um auch schon rentennahen Jahrgängen den Zugang zu der neuen Leistung zu ermöglichen.

In den ersten zehn Jahren bis einschließlich 2022 reichen für den Zugang zur Zuschussrente

- 40 Versicherungsjahre, also alle rentenrechtlichen Zeiten wie Beschäftigung, Schulbildung ab dem 17. Lebensjahr, Ausbildung, Studium, Krankheit, Arbeitslosigkeit; und davon
- 30 Beitragsjahre, also Pflichtbeitragszeiten aus Beschäftigung, Kindererziehung und Pflege, aber auch Wehr-, Zivil- und Freiwilligendienst. Zu den Beitragsjahren zählen auch Selbstständigkeit und Minijobs, wenn eigene Beiträge zur Rentenversicherung geleistet werden. **Achtung: Zu den 30 Beitragsjahren zählt bei der Kindererziehung die sogenannte Kinderberücksichtigungszeit von bis zu 10 Jahren voll mit!**

Ab dem Jahr 2023 – also zehn Jahre nach dem Start – erhöhen sich die Anforderungen an die Versicherungs- und Beitragsjahre als Voraussetzungen für die Zuschussrente: Erforderlich sind dann 45 Versicherungsjahre und davon 35 Beitragsjahre.

Vom Start an bis Ende 2018 ist für den Zugang zur Zuschussrente noch keine zusätzliche Altersvorsorge erforderlich. Ab dem Jahr 2019 muss schrittweise länger zusätzliche Altersvorsorge betrieben worden sein, um eine Zuschussrente erhalten zu können: beginnend in 2019 fünf Jahre, 2020 sechs Jahre, 2021 sieben Jahre und so weiter. Ab 2049, also von heute an in 37 Jahren, werden 35 Jahre zusätzliche Altersvorsorge Voraussetzung für die Zuschussrente sein.

Zusätzliche Vorsorge ist heute unverzichtbar und für jeden möglich: Schon ab 5 Euro pro Monat können Geringverdiener riestern. Der Großteil der Zulageempfänger bei der Riester-Rente sind schon heute Menschen, die nicht so viel verdienen: Rund die Hälfte hat ein Einkommen von unter 20.000 Euro pro Jahr.

Übersicht über Erfordernis „Zusätzliche Altersvorsorge“

Zugangsjahr	Erforderliche Zeit für die ergänzende Altersvorsorge
2013 bis 2018	0 Jahre
2019	5 Jahre
2020	6 Jahre
2021	7 Jahre
2022…	8 Jahre…
2047	33 Jahre
2048	34 Jahre
ab 2049	35 Jahre

Im Einführungsjahr 2013 werden gut 50.000 Personen von der Zuschussrente profitieren. Da es sich um eine neue Leistung handelt, wächst die Zahl am Anfang dynamisch und kontinuierlich auf rund 1,4 Mio. Personen im Jahr 2030 auf. Die Ausgaben betragen im ersten Jahr rund 90 Mio. Euro und wachsen in heutigen Werten bis auf rund 3,4 Mrd. Euro im Jahr 2030 auf.

Gerade Frauen erreichen oft trotz langjähriger Erwerbstätigkeit eine niedrigere Rente. Denn bei ihnen ist Erwerbstätigkeit häufiger Teilzeitarbeit und/oder unterbrochen durch Kindererziehung und Pflege. Hinzu kommen die im Schnitt immer noch niedrigeren Löhne. Hier setzt die Zuschussrente in besonderer Weise an, weswegen Frauen in höherem Maß von der neuen Leistung profitieren werden.

So funktioniert die Zuschussrente:

Die Zuschussrente ist eine Versicherungsleistung. Sie knüpft an eigene Beiträge und Vorleistungen an. Sie hat eine eigene Rente aus der Rentenversicherung und (ab 2019) zusätzliche Altersvorsorge zur Voraussetzung. Die Zuschussrente ist der Betrag, um den die originäre, selbst erwirtschaftete Rente aufgestockt wird.

Liegen die oben genannten Zugangsvoraussetzungen vor UND ist bezogen auf den Gesamtzeitraum der Beitragsjahre unterdurchschnittlich verdient worden (durchschnittlicher Entgeltpunkt-Wert geringer als 1), dann wird diese Eigenvorleistung verdoppelt auf bis zu maximal 1 Entgeltpunkt pro Jahr Beitragszeit. Die Aufstockung ist auf insgesamt 31 Entgeltpunkte begrenzt (das entspricht aktuell etwa einen Bruttorentenbetrag von 850 Euro). Die Rentenansprüche steigen also maximal bis zu der Höhe, die Durchschnittsverdiener erwerben, wenn sie 31 Jahre Beiträge gezahlt haben.

Beispiele:

- Pro Jahr Durchschnittsverdienst bekommt man für die Rente 1 Entgeltpunkt gutgeschrieben. Wer nach 35 Jahren nur auf die Hälfte des Durchschnittsverdienstes kommt (Durchschnitt von 0,5 Entgeltpunkten) und demnach auch nur Anspruch auf 17,5 Entgeltpunkte hätte, dem wird – wenn er die sonstigen Voraussetzungen erfüllt – diese Eigenvorleistung aufgewertet: in diesem Fall auf durchschnittlich 1 Entgeltpunkt pro Jahr verdoppelt, allerdings nur bis zur Grenze von 31 Entgeltpunkten. Er wird damit bei der Rentenhöhe deutlich besser gestellt.

- Entspricht der Verdienst von 35 Beitragsjahren jahresdurchschnittlich 0,7 Entgeltpunkten, also insgesamt 24,5 Entgeltpunkten, dann wird auch hier aufgestockt; allerdings nicht verdoppelt, sondern bis zur Grenze von 1 Entgeltpunkt pro Jahr und 31 Entgeltpunkten insgesamt.

- Bei durchschnittlich 0,3 Entgeltpunkten pro Jahr und entsprechend in 35 Jahren insgesamt 10,5 erwirtschafteten Entgeltpunkten wird die Eigenvorleistung auf 0,6 bzw. 21 Entgeltpunkte insgesamt verdoppelt.

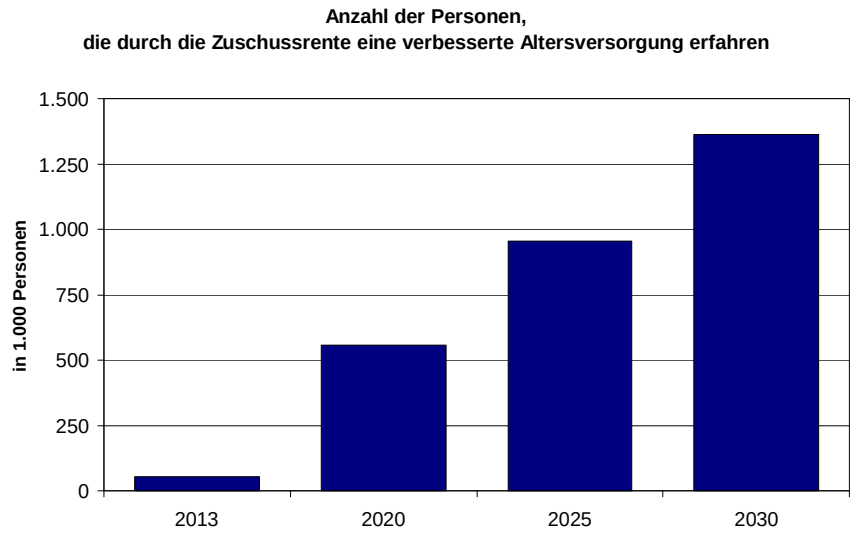
Die Aufwertung (bzw. im besten Fall die Verdoppelung) erfolgt für alle Verdienste ab 1992. Für die Zeit vor 1992 gilt ohnehin schon etwas Ähnliches.

Die Zuschussrente begünstigt nur Versicherte mit geringem Einkommen. Um zielgenau zu sein und Fehlanreize zu verhindern, wird sonstiges Einkommen angerechnet. Die Zuschussrente wird so begrenzt, dass sich zusammen mit den übrigen Einkommen maximal ein Bruttobetrag von rund 850 Euro bei Alleinstehenden und rund 1.700 Euro bei Verheirateten bzw. Lebenspartnern ergibt.

Einkommen aus der zusätzlichen Altersvorsorge (betriebliche Altersversorgung, Riester- und Rürup-Rente) kommt eins zu eins zur Zuschussrente hinzu. Es wird nicht angerechnet.

Für die, die die Voraussetzungen für die Zuschussrente nicht erfüllen, bleibt als verlässliches soziales Netz die Grundsicherung, die der Bund in naher Zukunft jährlich mit ca. vier Milliarden Euro voll finanziert. Diese Menschen werden damit auch in Zukunft so gestellt wie heute.

Die Zuschussrente soll insbesondere für die Zukunft den Zugang einer bestimmten Gruppe von Rentenbeziehern in die Grundsicherung verhindern. Die Zuschussrente ist keine Fürsorgeleistung oberhalb oder neben der Grundsicherung, sondern eine neue Rentenleistung, die am Äquivalenzprinzip anknüpft und Leistung vor dem Hintergrund einer sich wandelnden Arbeitswelt und Gesellschaft in der Rente gerecht belohnt.



Beispiel für einen Erwerbsverlauf, mit dem man eine Zuschussrente erhält:

Floristin, 30 Jahre Beschäftigung in Voll- und Teilzeit, 10 Jahre Arbeitslosigkeit
keine weiteren Einkünfte:

Aktuelles Recht	
Summe der Entgeltpunkte (EP) für 30 Jahre	15,5 EP
(entspricht durchschnittlich rund 0,52 EP pro Jahr)	
Rente nach altem Recht	**425 Euro**
Neue Zuschussrente	
Verdoppelung der jährlichen Entgeltpunkte	
(0,52 x 2)	1,04 EP
→ Begrenzung auf maximal	1 EP
Summe der Entgeltpunkte für 30 Jahre	30 EP
./. Entgeltpunkte der originären Versichertenrente	15,5 EP
Entgeltpunkte der Zuschussrente	14,5 EP
Zuschussrente (gerundet)	**400 Euro**
Originäre Versichertenrente	425 Euro
Zuschussrente	400 Euro
Gesamtrente (brutto)	**825 Euro**

Liegen mehr als 30 Beitragsjahre vor, könnte die Gesamtrente auf maximal 850 Euro steigen.
Einkommen aus zusätzlicher Altersvorsorge kommt hinzu.

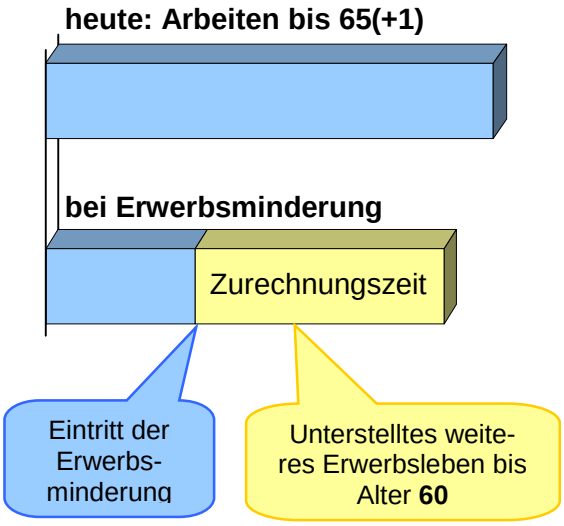
2. Verbesserte Erwerbsminderungsrente

Wer krank ist, nicht mehr arbeiten kann und vorzeitig in Erwerbsminderungsrente gehen muss, bekommt aktuell eine Rente, als hätte er bis zum 60. Lebensjahr gearbeitet. Die Differenz zwischen dem Eintritt in Erwerbsminderungsrente, also dem Zugangsalter, und dem Alter 60 ist die sogenannte Zurechnungszeit. Bei Einführung der Rente mit 67 hat es keine entsprechende Verlängerung der Zurechnungszeit gegeben. Deshalb würde langfristig der Abstand zur Regelaltersgrenze auf 7 (60 bis 67 Jahre) Jahre wachsen. Die Anpassung wird nun nachgeholt. Denn Menschen mit verminderter Erwerbsfähigkeit sollen langfristig besser abgesichert werden. Diejenigen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr erwerbstätig sein können, sind auf die Solidarität der Versichertengemeinschaft angewiesen. Im Gegensatz zur Privatwirtschaft ist in beim Erwerbsminderungsschutz der gesetzlichen Rentenversicherung eine Gesundheitsprüfung nicht erforderlich und die Beiträge sind nicht risikoabhängig.

Die Zurechnungszeit bei Erwerbsminderungsrenten wird stufenweise von heute 60 auf 62 Jahre angehoben. Erwerbsgeminderte werden langfristig dann so gestellt, als ob sie mit dem bisherigen Einkommen zwei Jahre länger als bisher weiter gearbeitet hätten. Entsprechendes gilt für Hinterbliebenenrenten. Die Verlängerung erfolgt parallel zur Anhebung der Regelaltersgrenze, also der schrittweisen Einführung der Rente mit 67. Profitieren werden davon langfristig alle Rentenzugänge in die Erwerbsminderungsrente im Alter von unter 62 Jahren.

Ausgangslage:

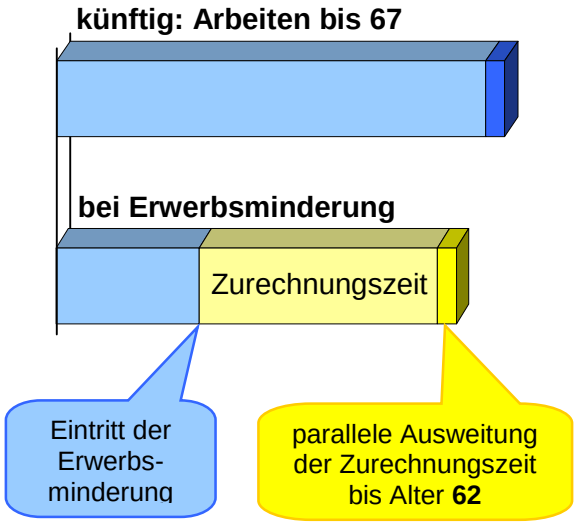
Die Zurechnungszeit wird
bis zum Alter 60 berechnet.



Der Schutz bei Erwerbsminderung bleibt hinter der Anhebung der Altersgrenze zurück.

Neuregelung:

Der Erwerbsminderungsschutz soll
ausgebaut werden.



Der Schutz bei Erwerbsminderung steigt mit dem längeren Erwerbsleben.

Neben der LÄNGE der Zurechnungszeit ist für die Höhe der Erwerbsminderungsrente auch entscheidend, WIE diese Zurechnungszeit BEWERTET wird, auf welchem Weg also der Verdienst ermittelt wird, der für die Zurechnungszeit fortgeschrieben wird.

Bislang wird die Zurechnungszeit auf Grundlage des Durchschnittsverdiensts während des gesamten Erwerbslebens vor Eintritt der Erwerbsminderung bewertet. Künftig wird geprüft, ob gegebenenfalls die letzten vier Jahre vor der Erwerbsminderung diese Bewertung negativ beeinflussen. Denn oft tritt die tatsächliche Erwerbsminderung nicht von heute auf morgen ein, wie es beispielsweise bei einem Unfall der Fall wäre. Vielmehr kommt die Einschränkung schrittweise und schmälert das Einkommen zum Beispiel durch den Wegfall von Überstunden, den Wechsel in Teilzeit oder Phasen der Krankheit.

Mindern die letzten vier Jahre vor der Erwerbsminderung in solcher oder anderer Art die Ansprüche, sollen sie aus der Berechnung herausfallen. Ist diese Zeit hingegen ohne Einbrüche verlaufen und tritt die Erwerbsminderung plötzlich ein, dann zählen sie voll mit. Die Rentenversicherung wird hier in Zukunft eine Günstigerprüfung durchführen. Die Ausgaben für höhere Renten durch die Verlängerung und die bessere Bewertung der Zurechnungszeit steigen in heutigen Werten bis auf rund 1,0 Mrd. Euro im Jahr 2030 an.

3. Kombirente

Ab Erreichen der Regelaltersgrenze (bis 2029 schrittweise von 65 auf dann 67 Jahre steigend) kann jeder unbeschränkt hinzuverdienen. Dabei bleibt es. Aber anstelle der Teilrente soll es in Zukunft die Kombirente geben. Das heißt mehr Flexibilität beim Übergang von Arbeit in die Rente.

Derzeit steigen viele von heute auf morgen komplett aus Beschäftigung aus, weil die vorgezogene Rente schon bei wenig Zuverdienst stark sinken kann. Arbeit und Rente sollen einfacher und lohnender kombiniert werden können: Wer vorzeitig in Rente gehen will, kann das wie bisher mit Abschlägen tun, aber daneben bis zur Obergrenze des höchsten in den letzten 15 Jahren erzielten **Brutto-Einkommens** hinzuverdienen. Das erhöht die Anreize, länger im Erwerbsleben zu bleiben. Und gleichzeitig haben die, die bis zur regulären Rente nicht mehr Vollzeit arbeiten können oder wollen, bessere Möglichkeiten, gleitend aus dem Job auszusteigen. Denn bis zur Obergrenze können Rente und Lohn stufenlos miteinander gemixt werden. Eine jahresdurchschnittliche Betrachtungsweise vereinfacht das Verfahren weiter.

Die Tarifvertragsparteien sehen das geltende System als Hinderungsgrund für praxistaugliche Vereinbarungen über einen gleitenden Übergang aus dem Erwerbsleben in den Ruhestand.

Die Kombirente gibt den Tarifpartnern Raum für konkrete tarifvertragliche Ausgestaltungen, die ein flexibleres Arbeiten bis zur steigenden Regelaltersgrenze ermöglichen.

Beispiel geltendes Recht:

Hinzuverdienstgrenzen für Rentner nach 43 Jahren Durchschnittsverdienst (Altersrente für langjährig Versicherte mit 63 Jahren und 8,1 % Abschlag, Geburtsjahrgang März 1949)

monatlicher Hinzuverdienst	bis 400 Euro	401 - 1023 Euro	1024 - 1496 Euro	1497 - 1968 Euro	ab 1969 Euro
Rentenhöhe	Vollrente	⅔-Teilrente	½-Teilrente	⅓-Teilrente	Wegfall Renten-anspruch
	1085 Euro	724 Euro	543 Euro	362 Euro	0 Euro

Das Beispiel zeigt: In einem Korridor von 0 bis 400 Euro Hinzuverdienst wird die volle Rente von 1085 Euro gezahlt. Im Korridor von 401 Euro bis 1023 Euro Hinzuverdienst wird die Rente um ein Drittel gekürzt und nur noch eine 2/3-Teilrente gezahlt. Ab einem Hinzuverdienst von 1969 Euro wird gar keine Rente mehr geleistet. Schon das geringfügige Überschreiten der Hinzuverdienstgrenzen zur nächsten Stufe führt zu einer unverhältnismäßigen Kürzung bzw. zum Wegfall der Rente.

Die Kombirente erlaubt dagegen ein Einkommen aus Rente und Hinzuverdienst in der Höhe des früheren Einkommens (= bester in den letzten 15 Jahren vor Renteneintritt erzielter Bruttoverdienst). Bei Überschreiten der Hinzuverdienstgrenze wird die Rentenhöhe stufenlos angepasst.

Beispiel neues Recht:

Individuelle Hinzuverdienstgrenze für Rentner nach 43 Jahren Durchschnittsverdienst (Altersrente für langjährig Versicherte mit 63 Jahren und 8,1 % Abschlag, Geburtsjahrgang März 1949):

Monatlicher Verdienst vor Rentenbeginn:	2.703 Euro
Monatliche Rente:	1.085 Euro
Individuelle Hinzuverdienstgrenze:	**1.618 Euro**

4. Reha-Budget

Die Generation der Babyboomer kommt verstärkt in das rehaintensive Alter von 45 Jahren bis zur Regelaltersgrenze. Das Reha-Budget der gesetzlichen Rentenversicherung wurde in den letzten Jahren immer stärker ausgeschöpft. Es ist daher sinnvoll, die bisherige – an der jährlichen Bruttolohnentwicklung orientierte – Fortschreibungsregel für das Reha-Budget der gesetzlichen Rentenversicherung für die Zukunft zu verändern.

Im Rahmen des Rentendialogs wurde der Vorschlag, die Regelungen über die Ausgaben für Rehabilitation in der gesetzlichen Rentenversicherung an die demografische Entwicklung anzupassen, in geeigneter Weise aufgegriffen. Entsprechend der Veränderung der demografischen Struktur der Versichertengemeinschaft wird ein „atmender Deckel“ geschaffen.

Das demografiefeste Reha-Budget wird entsprechend der größeren Zahl von Menschen, die ins rehaintensive Alter kommen, ab 2017 zusätzliche Mittel für Rehabilitationsleistungen zur Verfügung stellen. Diese Mittel erreichen im Jahr 2020 die Größenordnung 0,2 Mrd. Euro und werden dann entsprechend der danach wieder rückläufigen Entwicklung der Bevölkerung im rehaintensiven Alter sinken.

5. Obligatorische Altersvorsorge Selbstständiger

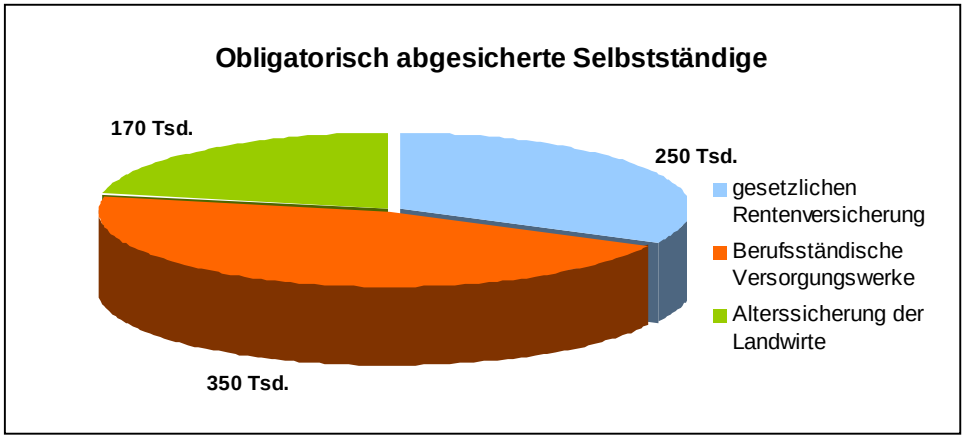
Der Wandel der Arbeitswelt in Deutschland hat in den vergangenen Jahren eine zunehmende Fluktuation zwischen abhängiger Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit mit sich gebracht. Die Zahl der Selbstständigen ist gleichzeitig, vor allem in der Gruppe der Selbstständigen ohne Beschäftigte (Solo-Selbstständige), stark angestiegen (2010: 4,3 Mio. Selbstständige, davon 2,4 Mio. Solo-Selbstständige).

In Deutschland bestehen unterschiedliche sozialversicherungsrechtliche Regelungen, je nachdem, ob eine abhängige Beschäftigung oder eine selbstständige Tätigkeit ausgeübt wird. Alle abhängig Beschäftigten, aber nur einzelne Gruppen von Selbstständigen sind in einem der öffentlich-rechtlichen Pflichtsysteme abgesichert.

250.000 Selbstständige sind in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert. Hierzu gehören beispielsweise Handwerker, Künstler, Publizisten, Hebammen oder Lehrer. In den landwirtschaftlichen Alterskassen sind zusätzlich 170.000 selbstständige Landwirte abgesichert (ohne versicherte Ehegatten). Hinzu kommt eine Vielzahl der 340.000 **freiwillig** in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte.

Darüber hinaus sind zahlreiche Berufe, die traditionell selbstständig ausgeführt werden, in Berufskammern organisiert, in denen eine gesetzliche Pflichtmitgliedschaft in den jeweiligen berufsständischen Versorgungswerken gilt. Dies betrifft beispielsweise Ärzte, Rechtsanwälte,

Architekten, Apotheker, Steuerberater und Notare. Rund 350.000 solche Freiberufler sind in berufsständischen Versorgungswerken abgesichert.



3 Mio. Selbstständige sind demnach aktuell nicht obligatorisch in einem öffentlich-rechtlichen Alterssicherungssystem versichert. Das bedeutet zwar noch nicht automatisch, dass alle in dieser Gruppe im Alter bedürftig sein werden. So sind 500.000 Handwerker deshalb nicht mehr obligatorisch abgesichert, weil sie nach 18-jähriger Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung und Aufbau einer Basissicherung von dieser Pflicht befreit sind. Und 170.000 Selbstständige beziehen bereits eine Rente oder Pension und bedürfen damit keiner aktiven Versicherung mehr.

Anders als in den meisten Ländern weltweit, ist es Selbstständigen in Deutschland weitgehend freigestellt, ob und wie sie für das Alter vorsorgen. Damit ist es weitgehend dem Zufall überlassen, ob jemand aus dieser Gruppe später durch die von der Gemeinschaft finanzierte Grundsicherung im Alter aufgefangen werden muss. Zum Geschäftsmodell bzw. Lebensentwurf „Selbstständigkeit“ muss grundsätzlich auch die Investition in die eigene Altersvorsorge gehören. Das Risiko Altersarmut darf nicht auf die Gesellschaft abgewälzt werden.

Zukünftig sollen daher alle Personen, die einer selbstständigen Erwerbstätigkeit nachgehen, entsprechend dem internationalen Standard zu einer obligatorischen Alterssicherung verpflichtet werden. Das verbessert den sozialen Schutz von Selbstständigen und macht sie unabhängig von staatlicher Fürsorge im Alter.

Die wesentlichen Grundzüge des Konzepts sind:

- Die Altersvorsorgepflicht gilt für alle Selbstständigen mit Ausnahme von bereits anderweitig abgesicherten Personen wie Künstlern, Publizisten, Landwirten sowie in berufsständischen Versorgungswerken abgesicherten Selbstständigen (zum Beispiel Architekten, Ärzte, Rechtsanwälte etc.).

- Die Altersvorsorgeverpflichtung gilt obligatorisch, allerdings können die Versicherten selbst wählen, wo sie sich versichern, in einer privat gewählten Versicherung oder in der Gesetzlichen Rentenversicherung.
- Selbstständige, die erst im im rentennahen Alter eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen (über 58-Jährige) sowie nebenberuflich oder geringfügig bis 400 Euro pro Monat verdienende Selbstständige werden von der Vorsorgepflicht ausgenommen.
- Es sind großzügige Übergangsfristen geplant: Für heute bereits 50-Jährige gilt die Vorsorgepflicht nicht und für bereits jetzt selbstständig Tätige zwischen 30 und 50 Jahren, die vorgesorgt haben bzw. vorsorgen, werden weniger strenge Anforderungen an die Vorsorge gestellt (pragmatische Übergangsregelungen). Die Vorsorgeverpflichtung greift voll bei den Personen, die 30 Jahre und jünger sind.
- Die Pflicht zur Altersvorsorge gilt bis zur Grenze einer Basissicherung mit dem Ziel der Armutsprävention (oberhalb der Grundsicherung im Alter).
- Die Altersvorsorge und ihre Erträge dürfen nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sein. Die Alterssicherung muss als Rente ausgezahlt werden.
- Die besondere Situation von Selbstständigen wird durch Möglichkeiten zur flexiblen Beitragszahlung und durch Beitragsfreiheit in der Existenzgründungsphase berücksichtigt. Durch Erleichterungen in der Einstiegsphase wollen wir Unternehmensgründungen befördern. Nach einer gewissen Zeit der Selbständigkeit zeigt sich aber, ob der Weg erfolgreich ist und dann startet auch die volle Vorsorgeverpflichtung.
- Im Gegenzug zur Einführung einer generellen Altersvorsorgepflicht werden bisherige Versicherungspflichtregelungen für Selbstständige in der gesetzlichen Rentenversicherung abgeschafft (insbesondere die Handwerkerpflichtversicherung).
- Die Altersvorsorgepflicht solloperativ an einer zentralen Stelle durchgeführt werden. Die Deutsche Rentenversicherung Bund bietet sich hier als zentraler Ort und als Kompetenz- und Informationsträger für die Altersvorsorge in Deutschland an.

Die verpflichtende Absicherung von Selbstständigen ist Teil des Rentenpakets, kommt zeitlich wegen noch nötiger Prüfungen und Klärungen jedoch später ins Gesetzgebungsverfahren. Die Eckpunkte zur Altersvorsorgeverpflichtung werden zusammen mit dem Kernrentenpakets im Mai ins Bundeskabinett eingebracht.

6. Verbraucherfreundliches Riestern

Die gesetzliche Rentenversicherung ist und bleibt die zentrale Säule der Alterssicherung. Gleichzeitig werden wir immer älter, beziehen länger Rente und weniger Junge kommen nach. Um die Rente unter diesen Bedingungen auch in den kommenden Jahrzehnten finanzierbar zu halten, sinkt das Sicherungsniveau planmäßig und begrenzt bis zu einer fest definierten Grenze. Der Rückgang des Sicherungsniveaus macht es jedoch für jeden einzelnen zwingend erforderlich, zusätzliche Altersvorsorge zu betreiben, um den Lebensstandard des Erwerbslebens auch im Alter halten zu können. Die finanziellen Spielräume des Alterseinkünftegesetzes und die angebotenen staatlichen Fördermöglichkeiten können und sollen hierzu genutzt werden.

Mittlerweile gibt es in Deutschland rund 15 Millionen Riester-Verträge. Die Menschen, die einen solchen Vertrag abgeschlossen haben, haben sich richtig entschieden: Sie ergänzen ihre gesetzliche Rente und verschaffen sich so zusätzliche Sicherheit für das Alter. Zehn Jahre nach der Einführung lässt sich feststellen: Die Riester-Rente ist reif geworden.

Es gibt inzwischen eine große Zahl von Anbietern und Produkten, der Markt ist dynamisch und schillernd. Die Kehrseite dieses vielschichtigen, bunten Markts mit Riester-Produkten ist, dass es neben vielen guten auch schlechte, kundenunfreundliche, kaum durchschaubare Angebote gibt. Deshalb ist es nun Zeit für einen größeren Eingriff. Die Produkte müssen transparenter und besser vergleichbar sein – auch für die, die keine Finanzexperten sind. Die hier inzwischen deutlich sichtbaren Schwachstellen der Riester-Rente werden nun im Rahmen der Gesetzgebung zum Rentenpaket gemeinsam mit dem federführenden Bundesfinanzministerium (BMF) angegangen.

Gerade weil die private Zusatzvorsorge unverzichtbar ist und noch mehr Verbreitung finden muss, werden die Leitplanken für die Anbieter enger gesetzt:

- Dazu gehört die Einführung eines Produktinformationsblatts. Mit einem solchen leicht verständlichen, standardisierten „Beipackzettel“ soll es den Verbrauchern künftig möglich sein, die Angebote im Hinblick auf die Chancen und Risiken, die Garantien und besonders die Kosten besser als bisher zu vergleichen und damit gute von schlechten Angeboten zu unterscheiden.

- Außerdem werden bestimmte Kostenbestandteile von Riester-Verträgen gedeckelt. Bei einem Wechsel des Anbieters sollen nur noch höchstens 150 Euro an Kosten in Rechnung gestellt werden dürfen. Darüber hinaus sollen bei einem Anbieterwechsel keine erneuten Abschluss- und Vertriebskosten anfallen dürfen.

- Außerdem sollen die Riester-Produkte künftig besser kontrolliert werden. Fehlverhalten im Zusammenhang mit dem neuen Produktinformationsblatt soll durch entsprechende Bußgeldtatbestände sanktioniert werden. Außerdem soll Riester-Sparern bei Fehlinformation ein

besonderes Kündigungsrecht eingeräumt werden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) soll die Aufgabe erhalten, staatlich geförderte Altersvorsorgeprodukte zu kontrollieren.

- Die Riester-Kunden sollten mehr als bisher an den sogenannten Risikoüberschüssen der Versicherungen beteiligt werden. Gemeinsam mit dem BMF wird geprüft, ob die verpflichtende Weitergabe dieser Überschüsse an die Kunden von 75 auf 90 % erhöht werden kann.

Die Regelungen werden zur Zeit in der Federführung des Bundesministeriums der Finanzen beraten und für die Gesetzgebung vorbereitet.

Sonstige Regelung im Rentenpaket: Freiwillige Zusatzbeiträge

Mit dem Rentenreformpaket wird Arbeitgebern die Möglichkeit gegeben, neben den Pflichtbeiträgen auch freiwillige Zusatzbeiträge für ihre Arbeitnehmer zu leisten. Diese erhöhen dann später die Rente. Auch hiermit erhalten die Tarifpartner Raum für Vereinbarungen zur individuelleren Gestaltung und Finanzierung der Übergange von Arbeit in den Ruhestand.

Voraussetzung für Zusatzbeiträge des Arbeitgebers wird sein, dass hierüber zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten eine Übereinkunft getroffen wurde. Die Höhe dieser Beiträge kann beliebig zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten vereinbart werden, darf aber maximal die Hälfte der Pflichtbeiträge betragen. Hinzu kommt: Pflichtbeitrag (hälftig von Arbeitgeber und Beschäftigtem getragen) und freiwilliger Zusatzbeitrag (allein vom Arbeitgeber getragen) zusammen müssen sich an der Beitragsbemessungsgrenze orientieren. Bezogen auf die im Jahr 2012 gültige Beitragsbemessungsgrenze dürfte pro Monat maximal ein Gesamtbetrag in Höhe von 1.097,60 Euro (= 19,6 % der Beitragsbemessungsgrenze von 5.600 Euro) eingezahlt werden. Darüber hinaus gehende Einzahlungen (Rentenbeiträge) sind auch sonst nicht vorgesehen.

Vorteile der freiwilligen Zusatzbeiträge:

- Wie jeder Pflichtbeitrag führt auch ein freiwilliger Zusatzbeitrag zu höheren Rentenleistungen, insbesondere zur besseren Absicherung des Risikos der Erwerbsminderung.
- Arbeitgeber können das Instrument der Zusatzbeiträge nutzen, um sich Fachkräfte zu sichern bzw. zu gewinnen.
- Die Zusatzbeiträge zählen als zusätzliche Altersvorsorge bei der Zuschussrente mit.